

# Satzung des Vereins Harry-Graf-Kessler-Gesellschaft

Stand: 15.10.2014

## Präambel

Harry Graf Kessler ist eine singuläre Erscheinung in der deutschen Kulturgeschichte. Der „Mann, der alle kannte“, war ein unerschöpflicher Autor, Anreger und Vermittler - als Sammler und Mäzen in der Kunstszene, als Gesellschaftschronist mit unbestechlichem, analytischem Blick und als Diplomat mit politischem und sozialem Engagement. Mit seiner Cranach-Presse schuf er bibliophile Kostbarkeiten, die zu den schönsten des 20. Jahrhunderts zählen. Er war seiner Zeit voraus: ein moderner „Netzwerker“, der grenzübergreifend dachte und sich in den Dienst der Völkerverständigung und des Friedens stellte – ein großer Europäer.

Anknüpfend daran und an seine kosmopolitische, auf internationale kulturelle Verständigung zielende Gesinnung widmet sich die Harry-Graf-Kessler-Gesellschaft der Fortführung und Pflege von Kesslers Werk und sucht seine verdienstvolle Rolle in einem breiteren öffentlichen Bewusstsein zu verankern.

## § 1 - Name des Vereins

- (1) Der Verein ist nach Harry Graf von Kessler benannt und führt den Namen **Harry-Graf-Kessler-Gesellschaft**.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Berlin.
- (3) Der Verein ist in das Vereinsregister einzutragen.

## § 2 - Zweck des Vereins

- (1) Der Verein bezweckt die Förderung von Bildung und Kultur. Dies soll insbesondere durch die Organisation von Vortrags- und Diskussionsveranstaltungen mit Experten über Leben, Werk und Wirken Kesslers erreicht werden. Die Gesellschaft will - unter Vermeidung starrer Formen - Möglichkeiten zu Begegnung und Gespräch schaffen.

(2) Der Verein orientiert sich bei seiner Tätigkeit an Werk und Wirken Harry Graf Kesslers und ist bestrebt, sein Andenken auf lebendige Weise zu pflegen.

(3) Die Harry-Graf-Kessler-Gesellschaft kann Preise ausloben. Dies insbesondere für herausragende Leistungen von gesellschaftlicher Bedeutung. Auch kann sie die Vergabe eines von dritter Seite ausgelobten Preises betreuen. Die Öffentlichkeit wird vor Vergabe der Preise durch Pressemeldungen an die größeren Zeitungen informiert.

### **§ 3 - Gemeinnützigkeit**

(1) Die Harry-Graf-Kessler-Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Interessen.

(3) Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(5) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an das Deutsche Literaturarchiv Marbach, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

### **§ 4 - Mitgliedschaft**

(1) Mitglied des Vereins können natürliche oder juristische Personen sowie Körperschaften werden, die bereit und fähig sind, den Vereinszweck zu unterstützen.

(2) Auf mündlichen Antrag entscheidet der Vorstand über die Aufnahme in den Verein.

(3) Personen, die sich in besonderem Maße um den Verein oder dessen Ziele verdient gemacht haben, können durch Beschluss des Vorstands zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

(4) Neben den Vollmitgliedern nimmt der Verein Fördermitglieder ohne Stimmrecht auf.

### **§ 5 - Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Jedes Vollmitglied hat das Recht, an den Mitgliederversammlungen mit Stimmrecht teilzunehmen und Anträge an die Mitgliederversammlung zu stellen. Die Einladung der Mitglieder geschieht möglichst durch Brief.
- (2) Jedes Vollmitglied kann Anträge an die Mitgliederversammlung stellen. Die Anträge sind spätestens acht Tage vor einer Mitgliederversammlung dem Vorstand einzureichen.
- (3) Die Mitgliedschaft gilt als Verpflichtung auf die Satzung.

### **§ 6 - Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt oder Ausschluss aus dem Verein oder durch den Tod des Mitgliedes. Weiterhin endet die Mitgliedschaft im Falle der Auflösung des Vereins mit der auf die Liquidation folgenden Löschung des Vereins aus dem Vereinsregister.
- (2) Die Mitgliedschaft im Verein kann jederzeit durch schriftliche Anzeige beim Vorstand gekündigt werden.
- (3) Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann erfolgen, wenn ein Vereinsmitglied die Satzung in grober Weise verletzt.
- (4) Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Der Ausschluss bedarf zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung des Vorstands.
- (5) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen, das ihr nach Zahlung aller ausstehenden Beträge innerhalb von acht Wochen widersprechen kann.
- (6) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Ansprüche des Mitgliedes gegenüber dem Verein. Der Mitgliedsbeitrag ist bis zum Ende des Geschäftsjahres zu zahlen, in dem das Mitglied ausscheidet.

### **§ 7 - Die Organe des Vereines**

Die Organe des Vereines sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Senat (fakultativ)

## **§ 8 - Die Mitgliederversammlung**

- (1) Alle Mitglieder des Vereins sollen einmal jährlich vom Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens acht Wochen schriftlich zu der Mitgliederversammlung eingeladen werden.
- (2) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung unter Wahrung der gleichen Einladungsfrist einberufen. Wird von wenigstens einem Drittel der Mitglieder eine außerordentliche Mitgliederversammlung beantragt, so muss diese innerhalb von zwei Monaten einberufen werden.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel der Vollmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist die nächste Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (4) Fördermitglieder sind nicht stimmberechtigt. Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.
- (5) Die Mitgliederversammlung soll nach Möglichkeit am 23. Mai eines jeden Jahres, dem Geburtstag Harry Graf Kesslers, erfolgen.
- (6) Alle Beschlüsse werden in einem Protokoll festgehalten, das vom Protokollführer unterzeichnet wird.

## **§ 9 – Das Präsidium / Der Vorstand des Vereins**

- (1) Der Vorstand besteht aus drei bis sechs Mitgliedern, darunter der Vorsitzende / die Vorsitzende und zwei Stellvertreter. Diese bestimmen einen Schatzmeister und einen Schriftführer.
- (2) Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung des Vereins, die Ausführung der Beschlüsse sowie die Verwaltung des Vereinsvermögens. Der oder die Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte. Er oder sie ist berechtigt, im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches rechtsgeschäftliche Erklärungen abzugeben und entgegenzunehmen.
- (3) Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des oder der Vorsitzenden. Alle Beschlüsse werden protokolliert. Das Protokoll wird vom Protokollführer unterzeichnet.
- (4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt und bleibt so lange im Amt, bis die Mitgliederversammlung eine Neuwahl vornimmt. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand mit einfacher Mehrheit auf die Dauer von drei Jahren. Die Wiederwahl des Vorstandes ist zulässig.
- (5) Der Vorstand kann haupt- oder nebenberufliche Hilfskräfte einstellen, die eine Vergütung erhalten. Der Vorstand kann eine Aufwandsentschädigung erhalten.
- (6) Der Vorstand wird von den Gründungsmitgliedern ermächtigt, Satzungsänderungen, von denen die Eintragung des Vereins abhängig gemacht wird, selbständig zu beschließen. Gleiches gilt für solche Satzungsänderungen, die für die Gemeinnützigkeit des Vereins erforderlich sind.

(7) Jedes Mitglied des Vorstandes darf diesen nach außen alleine vertreten.

### **§ 10 - Der Senat**

(1) Der Vorstand kann zur Förderung des Vereinszweckes die Gründung des Senates der Harry-Graf-Kessler-Gesellschaft beschließen.

(2) Die Mitglieder des Senats beraten den Verein. Sie müssen nicht Mitglied des Vereins sein und werden vom Vorstand berufen oder entlassen. Hierüber erhalten Sie eine vom Vorstand ausgefertigte Urkunde.

### **§ 11 - Beiträge**

(1) Über die Höhe der Beiträge beschließt der Vorstand.

(2) Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen über eine teilweise oder vollständige Befreiung vom Mitgliedsbeitrag entscheiden.

(3) Fördermitglieder ohne Stimmberechtigung zahlen nur die Hälfte der jeweiligen Mitgliedsbeiträge.

### **§ 12 - Auflösung des Vereins**

(1) Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit über die Auflösung des Vereins. In der Einladung zu der Mitgliederversammlung, die über die Auflösung beschließen soll, ist dies ausdrücklich anzugeben.

(2) Das gesamte Vereinsvermögen fällt mit dem Beschluss der Auflösung der Harry-Graf-Kessler-Gesellschaft gem. § 3, Abs. 5 einer gemeinnützigen Einrichtung zu.

(3) Sollte das Amt des Liquidators nicht vom Vorstand ausgeübt werden, ist von der Mitgliederversammlung mindestens ein Liquidator zu bestellen.

### **§ 13 - Haftung**

(1) Die Haftung des einzelnen Mitgliedes für den Verein ist ausgeschlossen.

(2) Durch Erlangung der eigenen Rechtspersönlichkeit haftet der Verein selbst und ausschließlich.

## **§ 14 - Änderungen der Satzung**

- (1) Anträge auf Änderungen der Satzung des Vereins können jederzeit schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.
- (2) Über Änderungen der Satzung entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit durch Abstimmung.

Die Richtigkeit und Vollständigkeit der Satzung gem. §71 Abs. 1 S. 4 BGB wird versichert.  
Berlin, 7. April 2014

Sabine Carbon, Vorsitzende des Vorstandes

Felix Brusberg, stellvertr. Vorsitzender des Vorstandes

Hans von Brescius, Mitglied des Vorstandes